

Roland Hürlimann\* und Thomas Siegenthaler\*\*

## Bodensatzlese zur werkvertraglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts

**Stichworte:** Werkvertrag, Mängelhaftung, Vertragsklauseln, Vergütungspflicht

### 1. Vorbemerkung

Seit Januar 2000 sind bekanntlich sämtliche Entscheide des Bundesgerichts auf dem Internet abrufbar. Davon ergehen pro Jahr zwischen 10 bis 12 Entscheide<sup>1</sup> in Anwendung des Werkvertragsrechts.<sup>2</sup> Wer die Entwicklung des Werkvertragsrechts aktiv mitverfolgen will, benötigt also einen zusätzlichen Zeitaufwand, denn vor dem 1. 1. 2000 hat das Bundesgericht jährlich nur einen bis zwei Entscheide zum Werkvertragsrecht in der amtlichen Sammlung publiziert. Auch die Anzahl von 10 bis 12 Entscheiden pro Jahr ist aber angesichts der 1131 im Jahre 2003 vom Bundesgericht erledigten zivilrechtlichen Fälle<sup>3</sup> schon fast vernachlässigbar klein. Das lässt den Schluss zu, dass die oft beklagte *Geschäftslast des Bundesgerichts* mit dem Werkvertragsrecht wenig oder gar nichts zu tun hat.

Weshalb gibt es beim Bundesgericht relativ wenige werkvertragliche Streitigkeiten? Auf diese Frage geben die rund 50 seit dem Jahre 2000 ergangenen werkvertraglichen Entscheide keine Antwort. Immerhin ist aber zu bemerken, dass nur eine kleine Zahl dieser Entscheide Werkverträge betreffen, welche auf der Basis der SIA-Norm 118 abgeschlossen wurden und dass auch in jenen Fällen nie die Auslegung der SIA-Norm 118 streitig war. Das ist zumindest ein Indiz für die streitvermeidende Funktion einer sorgfältigen *Vertragsgestaltung* im Allgemeinen und der *SIA-Normen* im Besonderen.

### 2. Abgrenzung des Werkvertrages

Seit dem 1. 1. 2000 wurden in der amtlichen Sammlung vier Entscheide<sup>4</sup> publiziert, die sich mit der Abgrenzung des Werkvertra-

ges zu anderen Vertragstypen befassen. Bemerkenswert ist die Anzahl dieser als «Leitentscheide»<sup>5</sup> veröffentlichten Entscheide, denn eine Gesamtschau zeigt, dass Abgrenzungsfragen das Bundesgericht selten und zudem eher am Rande beschäftigen.<sup>6</sup> Die Publikationspraxis deutet aber darauf hin, dass das Bundesgericht diesem Thema eine besondere Relevanz zumisst. Vielleicht liegt es aber auch daran, dass sich Abgrenzungsprobleme für den *akademischen Diskurs* besser eignen als die Vielzahl anderer Fälle, welche primär auf der Basis der Auslegung individueller Verträge und Klauseln entschieden werden.

Erwähnenswert ist bei den nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheiden zu Abgrenzungsfragen, dass im Urteil 4C.378/2002 (1. 4. 2003, E. 5.2) noch offen gelassen wurde, ob ein Vertrag über die Erstellung von Plänen für eine Baueingabe als werkvertragliche Leistung zu qualifizieren sei. Allfällige Zweifel wurden diesbezüglich ein Jahr später (*Urteil 4C.347/2003*, 1. 4. 2004, E. 2.5) ausgeräumt: Der Planungsvertrag untersteht den Regeln des Werkvertragsrechts.<sup>7</sup>

### 3. Komplexität der Mängelhaftung

Bei der Durchsicht der seit 2000 ergangenen Entscheide zum Werkvertragsrecht fällt auf, dass sich das Bundesgericht recht oft und meistens ausführlich mit Themen der Mängelhaftung auseinandersetzen musste. Das ergibt sich schon aus den als «offizielle» BGE publizierten Entscheiden<sup>8</sup> und erst recht aus den nur im Internet publizierten.<sup>9</sup> Es wird sich wohl nie ganz vermeiden las-

\* Dr. Roland Hürlimann, LL. M., ist Partner bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

\*\* Dr. Thomas Siegenthaler, M. Jur., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

1 Dies ist der ungefähre Durchschnitt der seit dem 1. 1. 2000 veröffentlichten Entscheide, welche in Anwendung von Art. 363 – Art. 379 OR (Werkvertrag) ergangenen sind. Der Geschäftsbericht des Bundesgerichts für 2003 weist (auf S. 26) demgegenüber unter «Werkvertrag» 26 erledigte Berufungen und ein erledigtes Revisionsbegehren aus. Die Differenz ist wohl dadurch zu erklären, dass werkvertragliche Fälle teilweise auch in Anwendung des allgemeinen Teils des OR, durch Nichteintretensentscheide und durch Entscheide in Anwendung von Art. 8 ZGB entschieden werden.

2 Die bis am 31. 12. 2003 ergangenen Entscheide haben wir unter dem Titel «Das Werkvertragsrecht in den «unpublizierten» Entscheiden des Bundesgerichts (2000–2003)» im Jusletter vom 2. Februar 2004 zusammengefasst.

3 Geschäftsbericht 2003 des Bundesgerichts, S. 26.

4 BGE 127 II 328 (Liegenschaftenschätzung nicht als Werkvertrag, sondern als Auftrag), BGE 127 III 519 (Werkvertrag nur bei Leistung gegen Entgelt), BGE 129 III 604 (Telefonabonnementsvertrag als Innominatkontrakt, nicht Werkvertrag), BGE 130 III 458 (Wartungs- oder Werkvertrag).

5 So die Bezeichnung der als BGE publizierten Entscheide auf der Website des Bundesgerichts.

6 Ausser den als BGE publizierten Entscheiden: Urteil 4C.301/2002 vom 22. Januar 2003 (Grundstückkauf mit Bauleistungspflicht als gemischter Grundstückkauf-/Werkvertrag), Urteil 4C.347/2003 vom 1. April 2004 (Planungsvertrag als Werkvertrag).

7 Urteil 4C.347/2003 vom 1. April 2004 (E.2.5): «Lorsqu'une personne, à l'instar de l'intimée, se voit confier les travaux préalables nécessaires à la réalisation d'un ouvrage (établissement des plans, des projets de construction, préparation du dossier pour demander les autorisations administratives nécessaires, etc.), elle noue avec celui qui l'a mise en œuvre un contrat de plan ou de planification (Planungsvertrag), qui est soumis aux règles du contrat d'entreprise faisant objet des art. 363 ss CO (...).»

8 BGE 126 III 230 (mangelhafte Erstellung des Werkes während der Ausführung), BGE 128 III 416 (Bevorschuss der Kosten für eine Mängelbehebung) und BGE 130 III 362 (Verjährung von Mängelrechten).

9 Urteil 4C.411/1999 vom 4. Februar 2000 (Verzicht auf die Mängelrechte), Urteil 4C.428/1999 vom 17. Februar 2000 (Haltbarkeitsgarantie für ein Dach), Urteil 4C.452/1999 vom 27. März 2000 (Mängelhaftung und Abmahnung), Urteil 4C.401/1999 vom 22. Mai 2000 (Vertragliche Wegbedingung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten), Urteil 4C.159/

sen, dass erstens Mängel entstehen und zweitens darüber gestritten wird. Was hingegen erstaunt, ist, dass es rund 120 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der heute geltenden Regelung der Mängelhaftung offenbar noch immer nötig ist, diese Bestimmungen mehrmals jährlich höchstgerichtlich zu verdeutlichen und zu präzisieren. Trotz der umfangreichen, seit 1881 publizierten Lehre und Rechtsprechung zur Mängelhaftung gibt es offenbar immer noch *Unklarheiten*. Tatsächlich dürfte es sich bei der Mängelhaftung um jenes werkvertragsrechtliche Thema handeln, welches von der Lehre und Rechtsprechung am detailliertesten abgehandelt wurde. Das legt den Verdacht nahe, dass dieses Rechtsgebiet schon im Ansatz zu kompliziert ist oder – *horribile dictu* – vielleicht gerade durch diese umfangreiche Lehre und Rechtsprechung immer komplizierter oder komplexer wurde:

- An die Komplexität des Themas denkt unwillkürlich, wer sich vor Augen führt, welche sprachlichen Feinheiten in der Ankündigung der Ersatzvornahme gemäss *BGE 126 III 230* darüber entscheiden, ob der Besteller die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Unternehmers (Art. 366 Abs. 2 OR) gewählt hat oder aber den Vertragsrücktritt unter Geltendmachung des positiven Vertragsinteresses (Art. 107 Abs. 2 OR).
- Auch das Urteil *4C.248/2001* (5.9.02) leistete einen Beitrag zur Steigerung der Komplexität, indem festgehalten wurde, dass durch Schuldbetreibung zwar die Verjährung einer Minderungsforderung unterbrochen werden kann, aber eben nicht die Verjährung einer Nachbesserungsforderung (E. 4.1.2). Im gleichen Entscheid hat das Bundesgericht den Besteller aber damit «gerettet», dass es vom Unternehmer vorgenommene Nachbesserungsarbeiten als verjährungsunterbrechende Schuldanerkennung qualifizierte (E. 4.1.2) – obschon das Bundesgericht festgehalten hatte, dass diese Nachbesserungsarbeiten einen anderen Mangel betrafen (E. 4).

Die Vielzahl von Entscheiden zur Mängelhaftung ist allerdings nicht alleine auf die Komplexität dieses Rechtsgebietes zurückzuführen. Beim Thema «Rügefristen» versuchen Parteien und sogar kantonale Gerichte immer wieder, gegen die kurze Mängelrügefrist von ca. einer Woche anzurennen, an welcher das Bundesgericht hart, aber konstant festhält.<sup>10</sup> So hielt beispiels-

1999 vom 28. Juli 2000 (Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, keine Ermächtigung zur Ersatzvornahme), Urteil 4C.294/2001 vom 3. Januar 2002 (Abtretung von Mängelrechten, Minderung), Urteil 4C.80/2001 vom 4. April 2001 (Nachbesserungsrecht des Unternehmers trotz nicht behebbaren Mängeln), Urteil 4C.201/2000 vom 12. Juni 2001 (Minderung), Urteil 4C.126/2002 vom 19. August 2002 (Wandelung, Begriff des Mangelfolgeschadens), Urteil 4C.149/2001 vom 19. Dezember 2001 (Ausschluss der Haftung für Mangelfolgeschaden), Urteil 4C.260/2001 vom 4. Januar 2002 (Systemgarantie), Urteil 4C.286/2001 vom 22. Januar 2002 (Mängelrüge, Ersatzvornahme bei der Nachbesserung), Urteil 4C.301/2002 vom 22. Januar 2003 (Wandelung bei vertraglich ausgeschlossener Minderung), Urteil 4C.301/2003 vom 4. Februar 2004 (Abnahme als Beginn der Untersuchungs- und Rügefrist), Urteil 4C.265/2003 vom 24. Februar 2004 (Übermässigkeit der Kosten der Nachbesserung), Urteil 4C.297/2003 vom 20. Februar 2004 (Mangelfolgeschaden), Urteil 4C.82/2004 vom 3. Mai 2004 (Rügefrist).

10 Neueste Beispiele: Urteil 4C.301/2003 vom 4. Februar 2004 (17 Tage zwischen Lieferung und Rüge des offenen Mangels), Urteil 4C.82/2004 vom 3. Mai 2004 (ca. ein Monat zwischen Entdeckung des Mangels und Rüge).

weise das Obergericht Zürich eine Rüge nach 6 Wochen für rechtzeitig, mit der Begründung, dass es sich beim Besteller um den Kanton handle und daher die internen Kommunikationswege (Dienstweg) länger seien. Das Bundesgericht hatte weniger Verständnis für amtliche Langsamkeit und erteilte dieser Theorie im Urteil 4C.159/1999 (29.7.00) eine deutliche Abfuhr (E 1b bb). Das Bundesgericht bietet den Bestellern, welche mit den Rügefristen in Clinch kommen, allerdings andere «Schlupflöcher», wobei es aber den Grundsatz der kurzen Rügefrist nach Art. 367 OR formell nicht antastet:

- Im Urteil *4C.159/1999* (28.7.00) «rettete» das Bundesgericht den Besteller damit, dass es ihm für aufgetretene Rostschäden zwecks zweifelsfreier Feststellung des Mangels vorerst eine Beobachtungsfrist von zwei Wochen zugestand, bevor dann die einwöchige Rügefrist zu laufen begann (E. 1b bb).
- Im Urteil *4C.347/1999* (27.10.00) wies das Bundesgericht die Berufung gegen ein Urteil des Zürcher Obergerichtes ab, welches eine Haftung für einen Mangel bejaht hatte, weil der Unternehmer nicht auf die vorbestehenden konstruktiven Mängel am Werk hingewiesen hatte (Anzeigepflicht). Das Obergericht vertrat die Auffassung, die Unterlassung einer Anzeige sei eine Nebenpflichtverletzung, so dass nach Art. 97 OR eine Haftung auch ohne Rüge innert der Garantiefrist gegeben sei.
- Im Urteil *4C.149/2001* (19.12.01) hielt das Bundesgericht einem Unternehmer entgegen, er habe durch die Vornahme von Nachbesserungsarbeiten stillschweigend auf den Einwand der verspäteten Rüge verzichtet. Die vom Bundesgericht verwiesene Lehrmeinung (Gauch, *Der Werkvertrag*, Nr. 2163) sieht allerdings vor, ein solcher Verzicht sei nur dann anzunehmen, «wenn die Umstände des Einzelfalles eindeutig darauf schliessen lassen» (E. 5), was im konkreten Fall keineswegs die zwingende Schlussfolgerung war.
- Im Urteil *4C.258/2001* (5.9.02) zog das Bundesgericht aus der vereinbarten Haltbarkeitsgarantie von 10 Jahren die keineswegs zwingende Konklusion, dass die Mängelrüge während dieser Frist jederzeit (also auch längere Zeit nach der Entdeckung des Mangels) erhoben werden kann (E. 2.2).

#### 4. Nutzlose einschränkende Vertragsklauseln

Bei der Durchsicht der werkvertraglichen Entscheide seit 2000 fällt weiter auf, dass einschränkende Vertragsklauseln vor dem Bundesgericht im Ergebnis oft nicht die von den Verfassern erwünschte Wirkung haben:

- Im Urteil *4C.409/1999* (17.4.00) ging es unter anderem um allgemeine Geschäftsbedingungen des Bauherrn mit einer Klausel, wonach der Unternehmer die *Mengenangaben* in den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen habe. Das Kantonsgericht hielt dazu fest, eine Kontrolle habe angesichts der unvollständigen und ungenauen Ausschreibungsunterlagen nach Treu und Glauben nicht verlangt werden können (E. 1b). Das Bundesgericht nahm dieses Thema nicht mehr auf.

- Im Urteil 4C.189/1999 (19.4.00) ging es um einen Werkvertrag, in welchem festgehalten war, dass es für *Bestellungsänderungen* einer *schriftlichen* Zustimmung des Bauherrn bedürfe. Im Verlaufe der Bauausführung wurden einzelne Arbeiten durch andere substituiert, und zwar mit Wissen des Bauherrn, aber ohne seine schriftliche Zustimmung. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer ein mündlicher Abänderungsvertrag zustande gekommen sei und dass der Vorbehalt der Schriftform nur im Rahmen des ursprünglichen Vertrages gegolten habe (E. 2b).
- Im Urteil 4C.401/1999 (22.5.00) ging es um eine Klausel, wonach qualitätsbedingte *Abzüge*, welche der Endkunde gegenüber dem Lieferanten vornimmt, dem Unterlieferanten weiterbelastet werden. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass diese Klausel den Lieferanten nicht von der Untersuchungs- und Rügepflicht gegenüber dem Unterlieferanten dispensiere (E. 4b), so dass die Weiterleitung der Rüge des Endkunden an den Unterlieferanten verspätet war.
- Im Urteil 4C.149/2001 (19.12.01) ging es um den vertraglichen *Ausschluss der Haftung für Mangelfolgeschaden*. Das nützte dem Unternehmer aber nichts, weil das Bundesgericht davon ausging, dass der Mangel auf ein schweres Verschulden zurückgehe (Art. 100 Abs. 1 OR), so dass die Haftungsbeschränkung nicht gelte. Die Argumentation des Bundesgerichts macht im konkreten Fall den Eindruck, als ob von der Schwere des Mangels (d. h. der Erheblichkeit der Vertragsabweichung) auf die Schwere des Verschuldens geschlossen wurde.
- Im Urteil 4C.301/2002 (22.1.03) ging es um einen vertraglichen *Ausschluss der Minderung*. Weil der Unternehmer die Nachbesserung verweigerte, schloss das Bundesgericht, er habe damit in Kauf genommen, dass sich die Bestellerin für das einzige noch verbleibende Mängelrecht, die Wandelung, entscheide (E. 3.4.2).
- Im Urteil 4C.227/2002 (24.1.03) ging es um eine Vertragsklausel, wonach *nicht visierte Regierapporte* bei der Schlussabrechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Bundesgericht kam in Auslegung dieser Klausel zum Schluss, dass dieser nur beweisrechtliche Bedeutung zukomme, denn es wäre als Knebelungsvertrag sittenwidrig und nichtig, die Vergütungspflicht für Regiearbeiten davon abhängig zu machen, ob der Besteller (willkürlich) die Unterschrift verweigert oder (grosszügigerweise) leistet (E. 4).
- Im Urteil 4C.20/2003 (21.3.03) ging es um Regiearbeiten, welche mit einem Kostendach ausgeführt werden sollten. Der Architekt gab dann diverse Arbeiten in Auftrag, welche nicht im Vertrag aufgeführt waren und nicht dem Kostendach unterstanden. Der Bauherr verzichtete darauf, dass in den Regierapporten zwischen den Arbeiten unter dem Kostendach und jenen über dem Kostendach unterschieden werde. Das Bundesgericht schloss daraus, dass der Bauherr damit auch auf den Nachweis der Einhaltung des Kostendachs verzichtet hatte (E. 2.3).

## 5. Schutz der Vergütungspflicht

Von Realitätssinn ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur Vergütungspflicht geprägt. Unternehmer müssen jedenfalls kaum befürchten, dass sie bestellte Zusatzleistungen oder Beststellungsänderungen aus irgendwelchen «formalen Gründen» entschädigungslos erbringen:

- Mehrfach hatte sich das Bundesgericht mit Bauherren zu befassen, die sich gegen Werklohnansprüche von Unternehmern mit dem Einwand zur Wehr setzten, der Architekt habe gewisse Arbeiten in *Überschreitung der Architektenvollmacht* vergeben. Deswegen habe der Bauherr gegenüber den Unternehmern keine Pflicht zur Zahlung von Werklohn.<sup>11</sup> Keiner dieser Bauherren war vor dem Bundesgericht erfolgreich: Das Bundesgericht hielt fest, es bestehe eine natürliche Vermutung, dass ein Architekt in fremdem Namen handle und dass er, wenn er eine Bestellung tätigt, als Beauftragter handelt, dessen Verhalten dem Auftraggeber anzurechnen ist.<sup>12</sup> Der Besteller wurde auf einer Anscheinsvollmacht behaftet, soweit er wusste, was auf der Baustelle vorging. Letzteres leitete das Bundesgericht namentlich aus der Teilnahme an Baustellensitzungen ab.<sup>13</sup>
- Auch als ein Besteller geltend machte, der Unternehmer habe zu keinem Zeitpunkt auf allfällige gegenüber der Offerte anfallende *Mehrkosten* aufmerksam gemacht, hielt das Bundesgericht ihm entgegen, dass der «Anspruch auf Mehrvergütung für eine Vertragserweiterung weder eine besondere Abrede noch eine Ankündigung der Mehrforderung durch den Unternehmer voraussetzt.»<sup>14</sup>

## 6. Auffällige Lücke: Bauverzögerung und Bauablaufstörungen

Während Themen im Zusammenhang mit Mängeln das Bundesgericht seit 2000 häufig beschäftigten, gibt es kaum Entscheide zum *Verzug* – weder zum Schuldnerverzug, noch zum Gläubigerverzug. Nur in zwei Entscheiden berief sich der Besteller auf einen Verzug des Unternehmers. In beiden Fällen<sup>15</sup> war kein Ablieferungstermin vereinbart, so dass sich das Bundesgericht darauf beschränken konnte, seine bisherige Rechtsprechung (BGE 113 II 517) zu bestätigen. Danach bleibt es dabei, dass dem Unternehmer bei Fehlen einer Vereinbarung über den Ablieferungstermin (nach dem hypothetischen Parteiwillen) im Normalfall so viel Zeit einzuräumen ist, wie ein versierter Fachmann nach rechtzeitigem Beginn benötigt, um das konkrete Werk in zügiger Arbeit und mit üblichem Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitskräften auszuführen und abzuliefern.

11 Urteile 4C.85/2003, 4C.87/2003, 4C.91/2003 vom 25. August 2003 (Anscheinsvollmacht des Architekten), Urteil 4C.189/1999 vom 19. April 2000 (Schriftlichkeitsvorbehalt, Anscheinsvollmacht des Architekten), Urteil 4C.57/1999 vom 15. Mai 2000 (Anscheinsvollmacht des Architekten).

12 Urteil 4C.57/1999 vom 15. Mai 2000 (E. 4).

13 Urteil 4C.189/1999 vom 19. April 2000 (E. 3c), Urteil 4C.57/1999 vom 15. Mai 2000 (E. 4).

14 Urteil 4C.35/2001 vom 4. März 2002 (E. 3c).

15 Urteil 4C.457/1999 vom 14. Juni 2000 (E. 3b) und Urteil 4C.347/2003 vom 1. April 2004 (E. 4.1.1).

Erstaunlich ist vor allem, dass sich das Bundesgericht zu einzelnen Rechtsfragen, die in der Baupraxis häufig zu Diskussionen Anlass geben, soweit ersichtlich, überhaupt noch nie äussern musste. Dies gilt etwa für *Baublaufstörungen* und sonstige *Behinderungen*, deren finanzielle Auswirkungen auf das Baustellenergebnis ganz wesentlichen Einfluss haben können. Für Deutschland wurde ermittelt, dass die damit verbundenen Mehrkosten «nicht selten eine Grössenordnung von 30 %–50 % der Plankosten (Soll-Kosten) erreichen oder sogar überschreiten.»<sup>16</sup>

16 OLSHAUSEN, Planung und Steuerung als Grundlage für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch bei gestörtem Bauablauf, in: FS Korbion, Düsseldorf 1986, S. 323, zitiert nach: Gauch, Der Werkvertrag, 4. Aufl., Zürich 1996, Nr. 1335.



## Entracte · Justitia (Forts.)

### Pennys Kleine

»Na, Strafverteidiger Brunner, schon irgendwelche interessanten Mandate?«

Pat fragte sich, warum ihn sein Vater immer in der Kanzlei anrief, nie zu Hause. Seine Mutter machte es genau umgekehrt.

»Noch nicht viel los, Wirtschaftsanwalt Brunner.« Er lehnte sich zurück und legte die Füsse auf seinen ziemlich leeren Schreibtisch. »Gar nicht so einfach, der Markteintritt hier in Basel. Hab eben noch kein Netzwerk.«

»Dafür hervorragende Qualifikationen. Und einen guten Namen. Das sind die besten Voraussetzungen. Aber wenn du zur Überbrückung etwas Beschäftigung brauchst, ich hätte da...«

»Nein, Paps. Nein, nein und noch mal nein.« Pat war über seine heftige Reaktion selbst überrascht. »Versteh doch: Sobald ich bei dir anfangen kann, kann ich das Strafrecht und Basel vergessen. Dann bin ich der Sohn und designierte Nachfolger vom renommierten Zürcher Wirtschaftsanwalt Brunner und kann mir nichts Eigenes mehr aufbauen.«

»Na ja, vielleicht hast du recht.«

Pat wusste, wie schwer seinem Vater diese Antwort fiel. Er konnte es immer noch nicht fassen, dass Pat sein Lebenswerk nicht fortsetzen würde.

»Aber zum Essen kommst du mal wieder, ja?«

»Klar doch, gerne. Wie wär's mit morgen Abend?«

Während Pat sich zum Essen einladen liess, schaute er durch das Fenster in den Hinterhof, wo seine Anwältkollegin Amanda Stöckli gerade frische Luft schnappte. In den Wochen seit seiner Ankunft hatte er schon oft mit ihr geplaudert, und nicht nur über Rechtliches. Er beobachtete, wie sie ihren blonden Pony straffte, verabschiedete sich von seinem Vater und legte auf.

»Was für eine Traumfrau«, schwelgte er.

»Störe ich?«

Pat hatte gar nicht bemerkt, dass die Kanzleiassistentin in der offenen Türe stand. Hatte sie sein Gemurmel gehört? Er nahm die Füsse vom Tisch.

»Aber nein, Penny, tritt ein.«

Der Blick der Mittfünfzigerin wanderte zum Fenster, und sie begann zu lächeln.

»Störe ich wirklich nicht?«

»Nein, Penny, ich habe gerade telefoniert.«

Das Thema dürfte ökonomisch also kaum weniger bedeutend sein als das Thema der Mängelhaftung. Trotzdem ist bisher offenbar kein entsprechender Rechtsstreit beim Bundesgericht angelangt. Angesichts der Tatsache, dass in diesem Bereich in der Schweiz eine detaillierte Lehre und Rechtsprechung noch weitgehend fehlt (was unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu bedauern ist), erstaunt es, dass die Menge der Unklarheiten sich nicht in der Menge der Bundesgerichtsentscheide widerspiegelt – das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Oder ist das allenfalls gar ein Indiz für die (gewagte) These, dass die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten zu einem bestimmten Thema weniger mit der Häufigkeit oder der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Themas zusammenhängt als mit der «Verrechtlichung» dieses Themas durch Lehre und Rechtsprechung? ■

»Ach so, ja dann... eine tolle Frau, unsere Amanda, was meinst du?«

»Amanda? Ja, sicher. Ich glaube, sie ist eine fähige Anwältin.«

»Eine fähige Anwältin«, flötete Penny, »und ziemlich attraktiv, nicht wahr?«

»Attraktiv? Gewiss, doch, ich glaube, man könnte Amanda als attraktiv bezeichnen.«

»Wie alt bist du eigentlich, Pat?«

»Fünfunddreissig, wieso?«

»Lustig. Ein Jahr älter als Amanda.«

»Was soll daran denn lustig sein?«

»Ach, ich hab nur so gemeint.«

Stille.

»Penelope Penny Keiser, was kann ich für dich tun?«

»Eigentlich wollte ich dich um einen Gefallen bitten.«

»So?« Pat legte den Kopf schief.

»Es geht um meine Tochter«, seufzte Penny und setzte sich auf die Schreibtischkante. »Ich glaube, sie ist dabei, in Schwierigkeiten zu geraten.«

»Du hast eine Tochter?«

»Und wie. Ich war nämlich mal verheiratet. Schon eine ganze Weile her.«

»Inzwischen also geschieden, wenn ich dich richtig verstehe?«

»Ja, aber nicht vom Vater meiner Tochter.«

»Sondern?«

»Von seinem Bruder. Der Bruder meines Exmanns ist der Vater meiner Tochter.«

»Aha.«

»Ja, ziemlich kompliziert, die Geschichte. Frag lieber nicht weiter, du würdest es nicht verstehen. Siebziger Jahre eben.«

»Die gute alte Hippiebewegung?«

Penny zuckte mit den Schultern.

»Jedenfalls mache ich mir Sorgen um meine Tochter. Ich habe Angst, dass sie eine Dummheit begeht. Oder, dass ihr etwas passiert.«

»Das klingt ja gefährlich«, schmunzelte Pat.

»Im Ernst, eine unangenehme Sache. Ich glaube Sofie, meine Tochter, braucht den Rat von einem Anwalt. Und du hast doch noch Kapazitäten frei, nicht wahr?«

Pat schaute auf seinen leeren Schreibtisch. Lügen war zwecklos, Penny kannte seine Agenda.

»Um was geht es denn?«

Fortsetzung auf Seite 386